

SATZUNG DER VVA BAYERN

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Name des Vereins lautet: Vertretervereinigung der Bayerischen Allianz e.V.
2. Der Zweck des Vereins ist die Interessenwahrnehmung der hauptberuflichen Vertreter nach §84 HGB der Allianz in Bayern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden oder die Mitgliedschaft beenden.
5. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft beantragt, hat dann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick zu nehmen. Jedes neue Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur Zwecke im Sinne des § 1, Abs. 3.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die hauptberuflich den Beruf des selbständigen Versicherungsvertreters im Vertragsverhältnis mit der Allianz in Bayern ausübt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Mit dem Beschluss wird die Aufnahme wirksam.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegeruchs braucht nicht begründet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 BEITRAG

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche nicht Teil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus zu bezahlen. Über Verwendung und Inkassoform entscheidet der Vorstand.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder, die hauptberuflich für die Allianz in Bayern als Vertreter nach § 84 HGB tätig sind.
2. Passive Mitglieder, deren Vertretungsvertrag durch Rentenbeginn beendet worden ist, ohne aktives oder passives Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder, die vom Vorstand aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder ernannt werden können.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Pflichten der Mitglieder sind

1. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
3. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
4. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Vertretungsvertrages. Für Mitglieder, welche Pensionäre oder berufsunfähig werden, gilt dies nicht. Sie werden passive Mitglieder.

§ 8 AUSTRITT

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 9 AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann.
 - b) ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Sofern keine Beschwerde nach Ziffer 3 eingelegt wird, wird der Beschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenen Umfang einzuräumen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 10 ORGANE

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstellensprecher und Beiräte

2. Die Mitarbeit im Vorstand oder als Geschäftsstellensprecher oder Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeiten eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheiden die Geschäftsstellensprecher.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands. § 15 Abs. 4 bleibt jedoch unberührt.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Satzungsänderungen
6. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen sowie Belastungen desselben.
7. Auflösung des Vereins
8. Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG)

Die Jahreshauptversammlung muss binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einladung auf elektronischem Wege (z.B. Intranet, Email) ist erlaubt. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Ziff. 1. und 2. des § 11 sowie im 3-jährigen Turnus die Ziff. 3. und 4. des § 11 umfassen.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschrift verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt). Eine Einladung auf elektronischem Wege ist möglich.

§ 14 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

- erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
 3. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Passiven Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
 4. Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
 - a) die Zahl der stimmberechtigten
 - b) die Wahlergebnisse
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
 Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsstelle des Vereins jederzeit auf Antrag einsehbar.
 7. Die Stimmzettel von Wahlen sind 6 Jahre aufzubewahren.
 8. Wahlen und Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 (nur Vorstand gemäß § 15 Abs. 1.a, b und c) und § 11 Abs. 7 sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist diesem stattzugeben.
 9. Die Wahlen nach § 11. Abs. 3 erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
 10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn Sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet.
 11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 15 DER VORSTAND

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (gemäß § 15. Abs. 1a-c) zusammen befugt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so ist innerhalb 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Position des/der Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die unbesetzte Position wird in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu besetzt.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.
3. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands und die Geschäftsstellensprecherversammlung. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein/e Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit die Delegierten für die IG (Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz-Gruppe e.V.)

§ 17 GESCHÄFTSSTELLENSPRECHER UND BEIRÄTE UND DEREN AUFGABEN

1. Entsprechend der Organisationsstruktur der Bayerischen Allianz wählen die stimmberechtigten Mitglieder dieser Organisationen jeweils Beiräte und diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Geschäftsstellensprecher.
2. Die Geschäftsstellensprecher führen mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung durch und berichten dem Vorstand schriftlich.

3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft der Vorstand eine Versammlung der Geschäftsstellensprecher ein.
4. Die Geschäftsstellensprecher bestimmen den Aufwandsersatz, sowie die Tätigkeitsvergütung des Vorstands.
5. Die Geschäftsstellensprecher und Beiräte unterstützen den Vorstand.

§ 18 REVISOR, JAHRESABSCHLUSS UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
2. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Revisoren rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

§ 19 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND PROTOKOLLEN

Soweit vom Gesetz keine Vorgaben gelten, ist der Verein berechtigt, sämtliche Unterlagen elektronisch zu archivieren und seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Hauptversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die das Vereinsvermögen zu liquidieren haben. Das danach verbleibende Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes auf eine gemeinnützige Organisation übertragen.

§ 21 INKRAFTTREten

Die vorliegende Satzung der Vertretervereinigung der Bayerischen Allianz e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 03. April 2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.